



Fakultätsfrauenbeauftragte und Stellvertreterinnen

Stand: 04/21

Das Amt der Frauenbeauftragten gibt es an der LMU seit dem Wintersemester 1988/89. Ihre Aufgaben sind im Bay. Hochschulgesetz definiert:

„(1) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ³Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) ¹Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1.“ ([BayHschG, Art. 4](#))

Die Universitätsfrauenbeauftragte wird in diesen Aufgaben unterstützt von den Frauenbeauftragten der Fakultäten. In der [Grundordnung der LMU](#) heißt es:

„(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende. ²Sie unterstützen damit die Universität und die Fakultäten in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken; sie sollen Frauen sein.“ (GU LMU, §46)

https://www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/frauenbeauftragt/gesetzl_best/grundordnung/index.html

Die **Aufgaben** werden zwischen der Fakultätsfrauenbeauftragten und ihren Vertreterinnen abgesprochen:

- LMU-Konferenz der Frauenbeauftragten, zweimal/Semester: Bericht aus der Fakultät, Austausch mit den Vertreterinnen der anderen Fakultäten und der Universitätsfrauenbeauftragten sowie Vertreterinnen der Studierenden
- regelmäßige Treffen/Absprachen der Fakultätsfrauenbeauftragten mit ihren Vertreterinnen zur Verteilung der Aufgaben
- mind. einmal/Amtszeit: Bericht an den Fakultätsrat „über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung“ (s. GU § 46, (8))
- Mitglied des Fakultätsrats
- Mitglied in den Leitungskollegien (LK) der Departments, Teilnahme an den LK-Sitzungen
- Mitglied in Berufungsausschüssen, Evaluierungskommissionen, Kommission zur Verteilung der Studienzuschüsse; im Strategieausschuss (GU § 41); in den weiteren vom Fakultätsrat eingesetzten beratenden Ausschüssen gemäß [Art. 31 Abs. 3 BayHSchG](#)
- beratendes Mitglied in Auswahlkommissionen in Eignungsfeststellungsverfahren
- Ansprechpartnerin für alle Fragen, die mit Gleichstellung, Förderung von Frauen in der Wissenschaft, etc. zusammenhängen.

LMU Grundordnung, §46: Wahl, Amtszeit, Verteilung der Aufgaben auf Stellvertreterinnen

„(4) ¹Der Fakultätsrat wählt gemäß Abs. 5 eine Frauenbeauftragte und eine oder mehrere Stellvertreterinnen und eine von diesen als ständige Vertreterin. ²**Vorschlagsberechtigt ist jede in der Fakultät wahlberechtigte Professorin, Juniorprofessorin, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Studierende; die einen Vorschlag unterstützenden Personen sollen benannt werden.**“

-> Praxis in Fakultät 09: Die Frauenkonferenz tagt und beschließt einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat.

„(5) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(6) Im Benehmen mit ihrer Stellvertreterin oder ihren Stellvertreterinnen legt die Frauenbeauftragte bestimmte Geschäftsbereiche für die Stellvertreterin oder die Stellvertreterinnen fest, in denen diese die Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigen.“

Gut zu wissen: „(2) ¹Universität und Fakultäten stellen den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.“ (GU § 46) -> Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Dekanat.

(Für dieses Informationsblatt gilt das generische Femininum.)